

HUMER & PARTNER



Müllboxen mit Abmessungen

Thomas Kiesenhofer
office@humer-partner.at
+43 699 170 94 269

Humer & Partner KG
Hilbing 29
4563 Micheldorf

Rahmen und Füllung sind aus sendzimiervverzinktem Blech gepreßt.
Die Konsolen für die Tonnen sind im Preis inbegriffen.
Wahlweise können auch Waschbetontüren geliefert werden.
Zum Einstellen der Türen sind die Drehzapfen verstellbar.



Für 1 Tonne, ausreichend für den Normalhaushalt Bitte Tür-Anschlagrichtung angeben

		Bestell-Nr.	Höhe cm	Breite cm	Tiefe cm	Gewicht kg
Sichtbeton	120 l	10-S	114	84	68	420
Waschbeton	120 l	10-W	114	84	68	420
Holz	120 l	10-H	116,5	85	64	60
Edelstahl	120 l	10-E	116,5	85	64	90



Für 2 Tonnen, mit 2 gleich großen Türen, unabhängig voneinander zu öffnen

		Bestell-Nr.	Höhe cm	Breite cm	Tiefe cm	Gewicht kg
Sichtbeton	120 l	20-S	114	158	68	640
Waschbeton	120 l	20-W	114	158	68	640
Holz	120 l	20-H	116,5	159	64	110
Edelstahl	120 l	20-E	116,5	159	64	140



Für 2 Tonnen, raumsparend Reihenfolge beim Öffnen: erst große, dann kleine Tür

		Bestell-Nr.	Höhe cm	Breite cm	Tiefe cm	Gewicht kg
Sichtbeton	120 l	21-S	114	135	68	550
Waschbeton	120 l	21-W	114	135	68	550
Holz	120 l	21-H	116,5	135	64	100
Edelstahl	120 l	21-E	116,5	135	64	140



Für 3 Tonnen, raumsparend Kombination aus Einzelbox und Raumsparbox

		Bestell-Nr.	Höhe cm	Breite cm	Tiefe cm	Gewicht kg
Sichtbeton	120 l	30-S	114	210	68	800
Waschbeton	120 l	30-W	114	210	68	800
Holz	120 l	30-H	116,5	211	64	140
Edelstahl	120 l	30-E	116,5	211	64	210



Für 3 Tonnen, mit drei gleich großen Türen

		Bestell-Nr.	Höhe cm	Breite cm	Tiefe cm	Gewicht kg
Sichtbeton	120 l	32-S	114	232	68	980
Waschbeton	120 l	32-W	114	232	68	980
Holz	120 l	32-H	116,5	234	64	150
Edelstahl	120 l	32-E	116,5	234	64	220

Zum Rauskippen mit Fangseil

Für 1 Tonne 120 l
Bitte Tür-Anschlagrichtung angeben

		Bestell-Nr.	Höhe cm	Breite cm	Tiefe cm	Gewicht kg
Sichtbeton	120 l	5-S	107	67	65	310
Waschbeton	120 l	5-W	107	67	65	310
Aufpreis	von oben zu befüllen					
Nicht für 120-l-Biotonne geeignet!						

Für 1 Tonne 240 l

		Bestell-Nr.	Höhe cm	Breite cm	Tiefe cm	Gewicht kg
Sichtbeton	220/240 l	60-S	124	78	85	480
Waschbeton	220/240 l	60-W	124	78	85	480
Holz	220/240 l	60-H	123	76,5	86	60
Edelstahl	220/240 l	60-E	123	76,5	86	90

Für 2 Tonnen 240 l

		Bestell-Nr.	Höhe cm	Breite cm	Tiefe cm	Gewicht kg
Sichtbeton	220/240 l	65-S	124	152	85	800
Waschbeton	220/240 l	65-W	124	152	85	800
Holz	220/240 l	65-H	123	151	86	110
Edelstahl	220/240 l	65-E	123	151	86	150

Für 1 Tonne 120 l mit Konsole und 1 Tonne 240 l mit Fangseil

		Bestell-Nr.	Höhe cm	Breite cm	Tiefe cm	Gewicht kg
Sichtbeton	220/240 l	67-S	124	152	85	800
Waschbeton	220/240 l	67-W	124	152	85	800
Holz	220/240 l	67-H	123	151	86	110
Edelstahl	220/240 l	67-E	123	151	86	150

Für 3 Tonnen 120 – 240 l

		Bestell-Nr.	Höhe cm	Breite cm	Tiefe cm	Gewicht kg
Sichtbeton	220/240 l	69-S	124	232	85	1060
Waschbeton	220/240 l	69-W	124	232	85	1060
Holz	220/240 l	69-H	123	234	86	160
Edelstahl	220/240 l	69-E	123	234	86	210
Varianten:	3 Tonnen á 240 l					
	2 Tonnen á 240 l und 1 Tonne á 120 l					
	1 Tonne á 240 l und 2 Tonnen á 120 l					
	3 Tonnen á 120 l					



Wir liefern alle Müllboxen serienmäßig mit verwindungsfreien Stahltüren aus verzinktem Feinblech. Darüber hinaus können Durchreicheboxen auch mit Brief- und Sprechkästen geliefert werden.



Für 1 Tonne Bitte Tür-Anschlagrichtung angeben

		Bestell-Nr.	Höhe cm	Breite cm	Tiefe cm	Gewicht kg
Sichtbeton	120 l	11-S	118	84	68	350
Waschbeton	120 l	11-W	118	84	68	350
Holz	120 l	11-H	116,5	85	64	60
Edelstahl	120 l	11-E	116,5	85	64	100



Für 1 Tonne Bitte Tür-Anschlagrichtung angeben

Kann mit Brief- und Sprechkästen geliefert werden.
Die Post wird auf der Rückseite entfernt.
Das Briefkastenteil kann links oder rechts eingebaut werden.

		Bestell-Nr.	Höhe cm	Breite cm	Tiefe cm	Gewicht kg
Sichtbeton	120 l	24-S	118	135	68	500
Waschbeton	120 l	24-W	118	135	68	500
Holz	120 l	24-H	116,5	134	64	100
Sprechkasten		404				
Durchwurfbriefkasten		405				
Klingelknopf		406				
Lichtschalter		407				
Klingeltaster		408				



Für 2 Tonnen, mit 2 gleich großen Türen

		Bestell-Nr.	Höhe cm	Breite cm	Tiefe cm	Gewicht kg
Sichtbeton	120 l	22-S	118	160	68	520
Waschbeton	120 l	22-W	118	160	68	520
Holz	120 l	22-H	116,5	160	64	110
Edelstahl	120 l	22-E	116,5	160	64	160



Für 2 Tonnen, raumsparend

		Bestell-Nr.	Höhe cm	Breite cm	Tiefe cm	Gewicht kg
Sichtbeton	120 l	23-S	118	135	68	460
Waschbeton	120 l	23-W	118	135	68	460
Holz	120 l	23-H	116,5	135	64	100
Edelstahl	120 l	23-E	116,5	135	64	150

DURCHREICHEBOXEN

Für 2 Tonnen

Kann mit Brief- und Sprechkasten geliefert werden. Die Post wird auf der Rückseite entfernt. Einbau Briefkastenteil wahlweise links, rechts oder in der Mitte.

		Bestell-Nr.	Höhe cm	Breite cm	Tiefe cm	Gewicht kg
Sichtbeton	120 l	34-S	118	210	68	720
Waschbeton	120 l	34-W	118	210	68	720
Holz	120 l	34-H	116,5	211	64	140

Sprechkasten, Durchwurfbriefkasten, Klingel, Lichtschalter, Klingeltaste siehe links



Für 3 Tonnen, raumsparend

		Bestell-Nr.	Höhe cm	Breite cm	Tiefe cm	Gewicht kg
Sichtbeton	120 l	33-S	118	210	68	680
Waschbeton	120 l	33-W	118	210	68	680
Holz	120 l	33-H	116,5	211	64	140
Edelstahl	120 l	33-E	116,5	211	64	210



Für 3 Tonnen, mit gleich großen Türen

		Bestell-Nr.	Höhe cm	Breite cm	Tiefe cm	Gewicht kg
Sichtbeton	120 l	35-S	119	233	68	620
Waschbeton	120 l	35-W	119	233	68	620
Holz	120 l	35-H	116,5	233	64	150
Edelstahl	120 l	35-E	116,5	233	64	220

Aufpreis für Vierkantschloß bei Durchreicheboxen je Tür



Für 1 Tonne, mit Fangseil

		Bestell-Nr.	Höhe cm	Breite cm	Tiefe cm	Gewicht kg
Sichtbeton	220/240 l	61-S	124	78	85	400
Waschbeton	220/240 l	61-W	124	78	85	400
Holz	220/240 l	61-H	123	76,5	86	60
Edelstahl	220/240 l	61-E	123	76,5	86	110



Für 2 Tonnen, mit Fangseil

		Bestell-Nr.	Höhe cm	Breite cm	Tiefe cm	Gewicht kg
Sichtbeton	220/240 l	66-S	124	153	85	570
Waschbeton	220/240 l	66-W	124	153	85	570
Holz	220/240 l	66-H	123	151	86	110
Edelstahl	220/240 l	66-E	123	151	86	160

Für 1 Tonne 120 l mit Konsole und 1 Tonne 240 l mit Fangseil

		Bestell-Nr.	Höhe cm	Breite cm	Tiefe cm	Gewicht kg
Sichtbeton		68-S	124	153	85	570
Waschbeton		68-W	124	153	85	570
Holz		68-H	123	151	86	110
Edelstahl		68-E	123	151	86	160



Müllcontainer-Boxen, passend für alle Müllwagensysteme bis 1,1 m³ Fassungsvermögen. Alle Boxen sind aus Stahlbeton – in einem Stück gegossen, mit umlaufendem verzinkten U-Rahmen.



Großraumbox mit Stufe

Entnahme des Containers von hinten. Die Befüllung kann nur von vorne erfolgen. Eine zusätzliche Stufe erleichtert das Einfüllen des Mülls.

		Bestell-Nr.	Höhe cm	Breite cm	Tiefe cm	Gewicht kg
Sichtbeton	1,1 m ³	70-S	150	165	170	1400
Waschbeton	1,1 m ³	70-W	150	165	170	1400



Unterstellbox

Für Großcontainer 1,1 m³

		Bestell-Nr.	Höhe cm	Breite cm	Tiefe cm	Gewicht kg
Sichtbeton	ohne Türen	80-S	185	175	145	2500
Sichtbeton	mit halbhohen Türen	81-S	185	175	145	2500



Großmüllbox

Für 1,1m³ Container. Entnahme und Befüllung des Containers nur von vorne.

		Bestell-Nr.	Höhe cm	Breite cm	Tiefe cm	Gewicht kg
Sichtbeton	1,1 m ³	90-S	150	160	135	1200
Waschbeton	1,1 m ³	90-W	150	160	135	1200

Auch für den neuen Münchner Kunststoff-Container



Für 1 Tonne 360 l, mit Fangseil

		Bestell-Nr.	Höhe cm	Breite cm	Tiefe cm	Gewicht kg
Sichtbeton	360 l	60-S/360	130,5	77	96,5	550
Waschbeton	360 l	60-W/360	130,5	77	96,5	550

Für 2 Tonnen 360 l, mit Fangseil

		Bestell-Nr.	Höhe cm	Breite cm	Tiefe cm	Gewicht kg
Sichtbeton	360 l	65-S/360	130,5	152	96,5	930
Waschbeton	360 l	65-W/360	130,5	152	96,5	930

BRIEFKASTENSÄULEN UND WASSERBEHÄLTER

Zaunsäulen

Die Zaun- oder Eingangssäulen sind vierseitig in Wasch- oder Sichtbeton und innen hohl. Die Wandungen sind 5–6 cm stark. Zaunsäulen können in verschiedenen Ausführungen geliefert werden. Auf Wunsch können auch Türschließer eingegossen werden. Wir fertigen die Zaunsäulen in Höhe und Dachneigung passend zu unseren Mülltonnenboxen – ohne Aufpreis.

	Bestell-Nr.	Höhe cm	Breite cm	Tiefe cm	Gewicht kg
Sichtbeton	40-S	124	40	30	200
Waschbeton	40-W	124	40	30	200
Sichtbeton	41-S	150	45	30	240
Waschbeton	41-W	150	45	30	240

Torkegelanschluß	401
Türschließgehäuse	402/403
Sprechkasten	404
Durchwurfbriefkasten	405
Klingelknopf	406
Lichtschalter	407
Klingeltaster	408

Achtung: Die Briefkastenanlagen werden lose mitgeliefert, um ein Ausbetonieren der Säule zu ermöglichen. Die Briefkästen müssen entweder mit einbetoniert werden oder nachträglich mit Montageschaum befestigt werden.

Sockelsteine

	Bestell-Nr.	Höhe cm	Breite cm	Tiefe cm	Gewicht kg
Waschbeton	85-W	30	20	100	70

Wasserbehälter mit Ablauf

	Bestell-Nr.	Höhe cm	Breite cm	Tiefe cm	Gewicht kg
Sichtbeton 220 l	50-S	53	68	90	220
Waschbeton 220 l	50-W	53	68	90	220
Sichtbeton 440 l	51-S	69	84	116	350
Waschbeton 440 l	51-W	69	84	116	350

Aufpreis für Überlaufrohr

Wasserbehälter rund

	Bestell-Nr.	Höhe cm	ø cm	Gewicht kg
Sichtbeton 300 l	55-S	90	100	450
Waschbeton 300 l	55-W	90	100	450

Aufpreis für Überlaufrohr



Müllkammertüren

	Bestell-Nr.	Höhe cm	Breite cm, Einbaumaß = Rohbaulichmaß
Für 120 l			
Einzelbox	MT 10	110	80
Raumspabox	MT 21	110	131
Doppelbox	MT 20	110	154
Dreifachbox raumsparend	MT 30	110	205
Dreifachbox mit gleichen Türen	MT 32	110	228
Für 240 l			
Einzelbox	MT 60	120	74
Doppelbox	MT 65	120	148
Dreifachbox	MT 69	120	228

Sortierbox

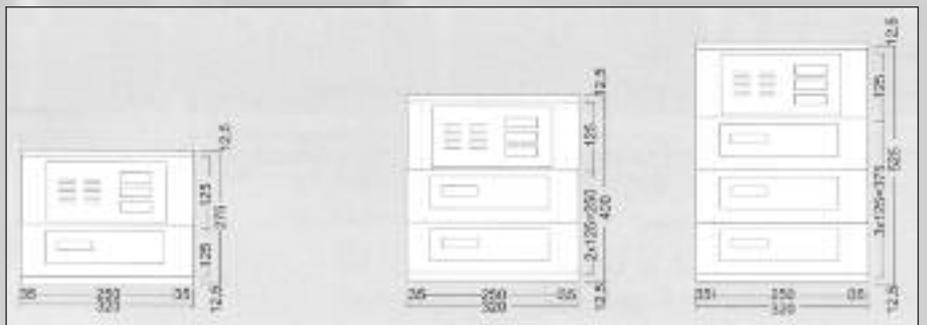
Für getrennte Müllfassung (Lieferung ohne Kunststoff-Körbe)

Durchwurf-Briefkastenanlagen (Kombinationsbeispiele)

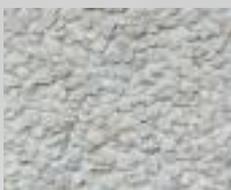
Entnahmetür zusätzlich verzinkt und silberhell lackiert, mit Zylinderschloss und zwei Schlüsseln sowie Namensschild.

Kasten ausziehbar von 260 – 400 mm

Diese Modelle entsprechen DIN 32617



Sonderwaschbeton
Cararra weiß
Körnung 8–16 mm
Zuschlag zu Waschbeton
30%



Waschbeton fein
Körnung 4–8 mm
Zuschlag 15%



Sonderwaschbeton
grau, Granitbruch
Körnung 8–16 mm
Zuschlag zu Waschbeton
15%



Sonderwaschbeton
altdeutsch rot,
Granitbruch, Körnung
8–16 mm, Zuschlag zu
Waschbeton 20%



Granit fein
Zuschlag zu Waschbeton
15%



Schlösser

Selbstverständlich können wir unsere Müllboxen auch absperrenbar liefern. Die Schlösser werden zusätzlich zum Fallriegelverschuß eingebaut.

	Bestell-Nr.
Vierkantschloss	35
einfaches Zylinderschloss	35-Z
Kastenschloss für Profilzylinder (Lieferung ohne Zylinder)	35-PZ
Kastenschloss für Profilzylinder mit Schubriegel für zwei Türen (bei Doppelboxen)	35-PZS
Profilzylinder mit drei Schlüsseln (passend zu unserem Kastenschloss)	PZ



Zylinderschloss

Kastenschloss



Sondertüren

Alle Müllboxen für 120-l- und 240-l-Tonnen können anstelle von verzinkten Blechtüren mit Sondertüren ausgestattet werden. Die genannten Preise gelten als Aufpreis!

	Bestell-Nr.
Waschbeton	12-W
Holzaufdoppelung Fichte (Nutz + Feder)	12-MH
Nur Rahmen für Holzaufdoppelung	12-MV
Edelstahltür (geschliffen Korn 240) bei normalen Boxen je Tür	12-VA
bei Durchreicheboxen je Tür	12-VA
pulverbeschichtet	12-P



Rankgitter

Zur Montage auf 120-l- und 240-l-Boxen.

Bei Doppel- und Dreifachboxen werden jeweils zwei Stück benötigt

	Bestell-Nr.
Rankgitter	Rank
Montage durch uns, nur im Werk möglich	

Gittermüllboxen (zum Beranken)

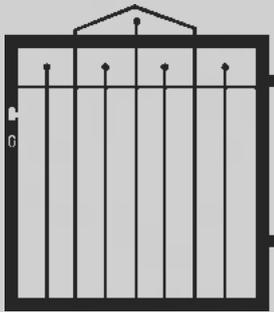
Für Mülltonnen bis 240 l mit Fangseil;
wahlweise mit oder ohne Türe.

	Bestell-Nr.
Gitterbox ohne Türe	
Gitterbox mit Türe	



GARTENTÜREN UND -TORE

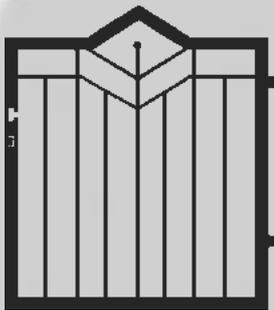
Gartentüren oder -tore, schmiedeeisern, feuerverzinkt, mit Schloß oder Zylinder, mit Alu-Beschlag, Gartentüre für Rohbau, lichte Breite 110 cm, Normhöhe 110 cm, Gartentorbreite nach Angabe des Rohbau-Lichtmaßes.



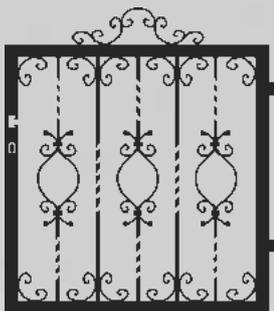
Nr. 201



Nr. 202



Nr. 203



Nr. 103

Gartentüren und -tore

	Bestell-Nr.	Normhöhe cm	Breite cm
Rahmen vorgerichtet für senkrechte Verbretterung, ohne Abbildung	100	76	110
Muster, wie Abbildung	201	110	110
Doppelbox	202	110	110
Dreifachbox raumsparend	203	110	110
Muster, wie Abbildung	103	110	110

Zaunsäulen

	Bestell-Nr.	Maß cm
Stahl-Zaunsäule aus Vierkantrohr, verzinkt, mit Zaunriegellaschen	105	5 x 5
Stahl-Zaunsäule aus Vierkantrohr, verzinkt, mit Zaunriegellaschen	105/60	6 x 6
Stahl-Torsäule, verzinkt, mit Torkegel oder Zaunriegel- Laschenanschluss, aus Vierkantrohr (bis 200 cm Torflügel)	105/80	8 x 8
Stahl-Torsäule, verzinkt, wie vor (über 200 cm Torflügel)	106	10 x 10
Torkegel M 16, verzinkt	107	
Laschen verzinkt, für Zaunriegelbefestigung	108	

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. ALLGEMEINES

- a) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmern (§14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Für den Verbrauchsgüterkauf bzw. Fernabsatzverträge gelten gesonderte AGB.
- Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir ihnen in jedem Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben.
- Soweit nicht zwischen uns und dem Kunden ein anderes vereinbart wurde, finden in den Übrigen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung.
- Für Bauleistungen gelten diese AGB nicht mit Ausnahme von Ziffer 6, lit. b).
- b) Unsere Angebote sind freibleibend; Aufträge und sonstige Vereinbarungen kommen daher nur durch schriftliche Bestätigung zustande.
- c) Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der vom Kunden zu beschaffenden oder zu erstellenden Ausführungsunterlagen ist dieser verantwortlich.
- d) Halten wir auf Veranlassung des Kunden Produktionskapazitäten vor und kommt es aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht oder zu verspäteter Ausführung, so haftet der Kunde für den daraus entstandenen Schaden.

2. LIEFERUNG

- a) Erfüllungsort für die Lieferung ist das Betonwerk, Auslieferungslager oder das in unserem Auftrag tätige Unternehmen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Jede Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Art der Versendung bleibt uns vorbehalten, soweit keine bestimmte Versandart vereinbart ist.
- Wir behalten uns vor, Aufträge in Teillieferungen auszuführen, falls nicht etwas anderes vereinbart ist. Nicht erhebliche Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Ware vertragsgemäß abzunehmen.
- Bei vereinbarungsgemäßer Lieferung an die Baustelle werden geeignete Anfuhrwege und unverzügliche Entladung durch den Abnehmer vorausgesetzt; andernfalls haftet er für entstandene Schäden und zusätzliche Aufwendungen.
- b) Vereinbarte Liefertermine beziehen sich, soweit nicht anders vereinbart, auf die Bereitstellung der Ware zur Übergabe bzw. zum Versand im Werk bzw. Auslieferungslager. Unsere Lieferpflicht ruht insoweit, solange uns für den betreffenden Teil der Lieferung erforderliche Ausführungsunterlagen sowie alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen und zweckmäßigen Unterlagen nicht übergeben bzw. Informationen nicht erteilt worden sind.
- c) Rohstoff- oder Energiemangel, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen und behördliche Verfügungen sowie Lieferterminüberschreitungen von Vorlieferanten, Betriebsstörungen, alle Fälle höherer Gewalt und andere von uns oder einem für uns arbeitenden Betrieb nicht zu vertretende Umstände befreien uns für die Dauer ihres Bestehens, soweit sie unsere Lieferfähigkeit beeinträchtigen, von unserer Lieferpflicht. In den vorgenannten Fällen sind wir ferner -unbeschadet der Ziffer 8 dieser AGB- zum Schadensersatzfreien Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn uns die Leistung unmöglich bzw. unzumutbar geworden oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht abzusehen ist.
- zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn nach erteilter Auftragsbestätigung unerwartete und außergewöhnliche (20% und mehr) Erhöhungen von Rohstoff- und Energiekosten eintreten, die sich auf den Verkaufspreis auswirken. Im Gegenzug ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt, wenn nach erteilter Auftragsbestätigung unerwartete und außergewöhnliche (20% und mehr) Senkungen von Rohstoff- und Energiekosten eintreten, die sich auf den Verkaufspreis auswirken.
- Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Käufer uns gegenüber mit einer fälligen Verbindlichkeit in Verzug ist. Wenn uns Tatsachen oder Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen (z. B. Nichtzahlung überfälliger und ungemachter Rechnungen) und der Käufer trotz Aufforderung nicht zu ausreichender Sicherheitsleistung bereit ist, sind wir jederzeit ganz oder teilweise - unter Berücksichtigung der Ziffer 8 dieser AGB - zum Schadensersatzfreien Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- d) Der Besteller ist berechtigt, von dem Vertrag über die jeweils verspätete Lieferung zurückzutreten oder Schadensersatz nach Maßgabe von Ziffer 8 zu verlangen, wenn der Lieferant sich in Verzug befindet und eine vom Besteller gesetzte angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung fruchtlos abgelaufen ist.
- Der Besteller ist verpflichtet, sich auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung nach Maßgabe von Ziffer 8 verlangt oder auf der Lieferung besteht.
- e) Der Abnehmer hat unverzüglich zu untersuchen bzw. zu prüfen, ob die Ware einwandfrei und vollständig zur Verfügung gestellt ist, und etwaige sichtbare Mängel sofort zu rügen.
- Sofern die bereitgestellte Ware bis zum vereinbarten Liefertermin oder innerhalb der Lieferfrist nicht abgenommen ist, gilt sie mit Ablauf des fünften Werktages nach dem Liefertermin bzw. nach Ablauf der Frist als genehmigt bzw. abgenommen.
- f) Verzugsstrafen sind uns gegenüber nur wirksam, wenn sie in einer besonderen Vereinbarung festgelegt wurden.
- g) Von uns in Verkehr gebrachte Verpackungen werden im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen in unseren Betriebsstätten zurückgenommen, sofern sie restentleert und nicht verschmutzt sind und vom Abnehmer bzw. auf dessen Kosten sortiert angeliefert werden.

3. SACHMÄNGEL

- a) Alle diegenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubeheben, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Schlägen Ersatzlieferungen bzw. Nacherfüllungen fehl oder erfordern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand, so kann nach Einbau nur Minderung des Kaufpreises verlangt werden.
- b) Sachmängelanprüche verjähren in 12 Monaten. Dieses gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.
- c) Der Kunde hat Sachmängel uns gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen.
- d) Bei Mängelfrühen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückzahlen, wenn eine berechtigte Mängelrüge geltend gemacht wird. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- e) Zunächst ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- f) Schligt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde -unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 8- vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- g) Die Verwendung natürlicher Zuschlagstoffe kann zu Schwankungen der Beschaffenheit unserer Produkte führen, wie z. B. Ausblühungen, Farbschwankungen, Grate, Poren, Lunken oder Oberflächenrisse.
- Abweichungen, Veränderungen oder Toleranzen stellen - von Falschlieferungen abgesehen - keine Abweichungen von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit dar, soweit sie die DIN-Normen erfüllen.
- Muster gelten daher als unverbindliche Ansichtsstücke. Geringfügige Abweichungen davon berechtigen nicht zu Beanstandungen.
- Mängelanprüche bestehen nicht, wenn die gelieferte Sache sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte bzw. gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen dergleichen Art üblich sind und die der Käufer nach Art der Sache erwarten kann.
- Mängelanprüche bestehen weiterhin nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrunds oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Software-Fehlern. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelanprüche.
- h) Der Kunde hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel, garantierte Beschaffenheiten, Falschlieferungen, Fehl- oder Mehrmengen zu untersuchen. Offensichtliche Mängel der Lieferung hat er uns unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Lieferung, versteckte Mängel spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Entdeckung schriftlich zu melden. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Rüge und Geltendmachung behaupteter Ansprüche haben in jedem Falle vor Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und innerhalb der Gewährleistungsfrist zu erfolgen.
- Der Kunde hat uns Gelegenheit zur unverzüglichen Prüfung der Beanstandung zu geben, insbesondere beschädigte Ware und ihre Verpackung zur Inspektion durch uns zur Verfügung zu stellen. Verweigert er dies, so sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen, der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen oder von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Die Übernahme von Kosten fremdbeauftragter Gutachter bedarf einer schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall.
- i) Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspräche seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- j) Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelanprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen uns gilt ferner lit. iii) entsprechend.
- k) Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens - einschließlich Begleit- oder Folgeschaden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn
- aa) wir einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben,
- ab) der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen oder einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch diese Personen beruht oder
- ac) eine schuldhaftige Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einem Körper- oder Gesundheitsschaden geführt hat.
- iii) In Falle einfacher Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht der Höhe nach auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- l) Die Bestimmungen gem. lit. k) gelten entsprechend für direkte Ansprüche des Bestellers gegen unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

4. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE; RECHTSMÄNGEL

- a) Sofern nichts anderes vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Kunden innerhalb der in Ziffer 3 lit. d) bestimmten Frist wie folgt:
- aa) wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so zu ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist uns dieses nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- bb) Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 8.
- cc) Unser vorstehend genannter Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Kunde uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, so ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- b) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- c) Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- d) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in lit. a) aa) geregelten Ansprüche des Kunden im Übrigen die Bestimmungen der Ziffer 3 lit. d), e) und j) entsprechend.
- e) Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 3 entsprechend.
- f) Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 4 geregelten Ansprüche des Kunden gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

5. UNMÖGLICHKEIT; VERTRAGSANPASSUNG

- a) Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Kunden auf 10 % des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann, es sei denn, der Kunde weist einen höheren ihm entstandenen Schaden nach. Dieser Betrag ist auf einen etwa nach Ziffer 3 oder Ziffer 8 zwingend bestehenden Schadensersatzanspruch anzurechnen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden sind vorbehaltlich Ziffer 3 und Ziffer 8 ausgeschlossen. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- b) Sofern unwirksam, so sind unsere Unternehmern sofort fällig nach Zugang der Lieferung; Schecks und sonstige Nachweise befristet bis zum Ende der Zahlungsfrist. Unsere sämtlichen Forderungen werden in jedem Fall dann sofort fällig, wenn der Kunde mit der Erfüllung einer anderen Verbindlichkeit gegenüber uns in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen.
- Im Falle des Zahlungsverzuges können wir - unbeschadet weiterer Ansprüche - die banküblichen Zinsen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnen.
- Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir - nach unserer Wahl - berechtigt, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieses gilt nicht, wenn der Kunde zu Recht die Lieferung beanstanden hat. Außerdem können wir entgegenkommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung fordern.
- c) Bei Forderungen an den Kunden mehrerer Lieferanten bzw. Leistungen findet hinsichtlich der Verrechnung von Geldengängen auf die eine oder auf die andere Schuld, soweit nichts anderes vereinbart wurde, § 266 BGB Anwendung. Der Kunde ist berechtigt, mit seinen Zahlungen innezuhalten oder Zahlungen zu verweigern. Das Zurückbehaltungsrecht bei Sachmängeln nach Ziff. 3, lit. d) bleibt hiervon unberührt. Mit etwaigen Gegenforderungen kann er nur aufrechnen, wenn sie unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- a) Die Preise verstehen sich ab Betonwerk bzw. Auslieferungslager, und zwar ausschließlich Fracht, Verpackung und Mehrwertsteuer, soweit nichts besonderes vereinbart ist. Unsere Rechnungen sind uns innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung; Schecks und sonstige Nachweise befristet bis zum Ende der Zahlungsfrist. Unsere sämtlichen Forderungen werden in jedem Fall dann sofort fällig, wenn der Kunde mit der Erfüllung einer anderen Verbindlichkeit gegenüber uns in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen.
- Im Falle des Zahlungsverzuges können wir - unbeschadet weiterer Ansprüche - die banküblichen Zinsen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnen.
- Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir - nach unserer Wahl - berechtigt, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieses gilt nicht, wenn der Kunde zu Recht die Lieferung beanstanden hat. Außerdem können wir entgegenkommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung fordern.
- b) Bei Forderungen an den Kunden mehrerer Lieferanten bzw. Leistungen findet hinsichtlich der Verrechnung von Geldengängen auf die eine oder auf die andere Schuld, soweit nichts anderes vereinbart wurde, § 266 BGB Anwendung. Der Kunde ist berechtigt, mit seinen Zahlungen innezuhalten oder Zahlungen zu verweigern. Das Zurückbehaltungsrecht bei Sachmängeln nach Ziff. 3, lit. d) bleibt hiervon unberührt. Mit etwaigen Gegenforderungen kann er nur aufrechnen, wenn sie unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. SICHERUNGSRECHTE

- a) Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor, bis unsere sämtlichen Forderungen - ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund und ihre Entstehungszeit - aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden beglichen sind, bis ein etwaiger Kontokorrentsaldo ausgeglichen ist, bis die Entgegennahme von Wechseln oder Schecks bis zu deren Einlösung.
- Der Kunde darf die von uns gelieferten Materialien im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb verarbeiten und/oder weiterveräußern. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung entfällt dann, wenn der Kunde mit seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot vereinbart hat.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Eigentumsvorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Bei Verletzung sind wir berechtigt, die sofortige Herausgabe zu verlangen.
- b) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, erfolgt die Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware für uns. Uns steht das Eigentum oder Miteigentum, §§ 947, 950 BGB, an der hierdurch entstehenden neuen Sache zu.
- Bei Verbindung bzw. Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung bzw. der Vermischung, § 948 BGB, zu.
- Die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- Der Kunde tritt hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer zustehenden Ansprüche mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in Höhe des Wertes der von uns gelieferten Ware.
- c) Auf unseren Wunsch hat der Kunde, sobald er in Verzug ist, die Abtretung seinen Schuldnern bekannt zu geben und uns die erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen auszuhandigen.
- Übersteigt der Wert der Eigentumsvorbehaltsware oder uns gegebenen Sicherungen die Höhe unserer Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe bzw. Rückübertragung verpflichtet.
- d) Wird die gelieferte Ware oder die Sicherung des Kunden durch ein Sachmangel des Kunden oder durch ein Ereignis, das den Grund der Bestellung des Kunden ist, mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden, so gehen die Ansprüche des Kunden gegen seine Abnehmer in Höhe des Einkaufswertes unserer verarbeiteten Ware zur Sicherung unserer Forderung auf uns über, ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf. Der Übergang dieser Forderung ist für den Zeitpunkt ihrer Entstehung vereinbart.
- e) Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen und hat uns Pfändungen, die auf Betreiben Dritter erfolgt sind, unverzüglich anzuzeigen.
- f) In einer Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, einer Zurücknahme oder einer Pfändung des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Im Falle der Rücknahme sind wir berechtigt, die Gegenstände nach vorheriger Androhung und angemessener Fristsetzung nach freier Verfügung bestmöglich zu verwerten. Der Verwertungserlös wird nach Abzug angemessener Verwertungskosten auf unsere Ansprüche angerechnet.

8. SONSTIGE SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

- a) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- b) Dieses gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- c) Soweit dem Kunden nach dieser Ziffer Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelanprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 3 lit. b).

9. BERATUNG

- a) Technische Beratungen sind nicht Gegenstand des Liefervertrages; sie sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich erfolgen. Sie entbehren den Kunden nicht von der Verpflichtung einer sach- und fachgemäßen Verarbeitung unserer Produkte.
- b) Von uns gelieferte Konstruktions- und sonstige Vorschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum und dürfen, ebenso wie andere Unterlagen, die wir zur Verfügung gestellt haben, Dritten - auch auszugsweise - ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- a) Gerichtsstand - auch für Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozesse - ist der Sitz unserer Firma.
- b) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtlich unwirksam sein oder werden, soll die Geltung der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt werden.